



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

59. JAHRGANG

BERLIN NW 7, 29. JUNI 1934

NUMMER 27

Das neue Handwerkergesetz

Die Pflichtinnung — Kreishandwerkerschaft — Ehrengerichte

Durch den Reichswirtschaftsminister und den Reichsarbeitsminister ist das neue Handwerkergesetz in Nr. 65 des „Reichsgesetzblattes“ vom 19. Juni veröffentlicht worden. Das Gesetz ist demnach am 20. Juni in Kraft getreten.

In dieser ersten Verordnung über den Aufbau des deutschen Handwerks werden geregelt der Aufbau der Innungen, der Kreishandwerkerschaften und der Ehrengerichte. In einer zweiten Verordnung soll der weitere Aufbau geregelt werden.

Dem Gesetz unterstehen alle Gewerbetreibenden, die in der Handwerkerrolle eingetragen sind, sowie die in ihren Betrieben beschäftigten Gesellen und Lehrlinge. Gesellen im Sinne des Gesetzes sind die Arbeitnehmer eines selbständigen Handwerkers in seinem Gewerbebetrieb (Betriebsgefolgschaft).

Die Handwerkerinnung ist die örtliche Zusammenfassung aller in die Handwerkerrolle eingetragenen Gewerbetreibenden des gleichen Handwerkszweiges oder verwandter Handwerkszweige. Die Innungen werden von der Handwerkskammer errichtet, die auch die Aufsicht über die Innungen zu führen hat. Die erste Satzung wird von der Handwerkskammer nach einem amtlichen Muster erlassen. Es darf für jeden Handwerkszweig in dem gleichen Bezirk nur eine Innung errichtet werden. Der Bezirk einer Innung soll sich in der Regel über einen Kreis erstrecken.

Mitglieder der Innung sind alle Gewerbetreibenden, die in die Handwerkerrolle eingetragen sind, es bedarf also keiner Aufnahme. Wenn ein Handwerker neben seinem Haupthandwerk noch ein zweites Gewerbe in wesentlichem Umfange betreibt, so gehört er auch der Innung an, die für diesen Gewerbebetrieb errichtet ist, er zahlt aber seine Beiträge nur an die Hauptinnung.

Auch freiwillige Mitglieder kennt die Innung. Freiwillig können aufgenommen werden Personen, die in dem Handwerkszweig früher selbständig tätig waren und keine andere gewerbliche Tätigkeit ausüben, Lohngewerbetreibende, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und ähnliche Personen, Lehrpersonen an Berufs- und Fachschulen.

Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern oder aus Vertretern der Mitglieder. Diese Regelung wird

sich bei Innungen mit sehr großer Mitgliederzahl empfehlen. Die Belange der Gesellen werden durch den Gesellenwart und den Gesellenbeirat vertreten. Der Gesellenwart und sein Beirat müssen bei der Regelung des Lehrlingswesens, der Gesellenprüfung und in den sonstigen in der Satzung festgelegten Fällen zugezogen werden.

Der Obermeister wird von der Handwerkskammer bestimmt, die vorher den der Innung übergeordneten Fachverband zu hören hat. Der Gesellenwart und sein Beirat werden von der Handwerkskammer im Einvernehmen mit der Arbeitsfront bestimmt. Die Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Der Obermeister bestimmt einen Beirat, den er bei wichtigen Entscheidungen heranziehen kann, doch ist er an die Entscheidung des Beirats nicht gebunden. Es müssen bestellt werden ein Stellvertreter des Obermeisters, ein Kassenführer, ein Schriftführer und ein Lehrlingswart. Der Obermeister und die Innungswarte dürfen untereinander nicht nahe verwandt oder verschwägert sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, doch ist Wiederbestellung zulässig.

Der Obermeister vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte und erledigt die Aufgaben der Innung. Eine Beschlußfassung der Innung findet nur statt, soweit sie in der Satzung vorgeschrieben ist, und zwar bei: Änderung der Satzung, Erwerb oder Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken, Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, Aufnahme von Anleihen, Genehmigung der Jahresrechnung, Feststellung des Haushaltplanes, Genehmigung von Ausgaben, die im Haushaltplan nicht vorgesehen sind. Der Obermeister hat alljährlich die Vertrauensfrage zu stellen und das Ergebnis der Handwerkskammer mitzuteilen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie 21 Jahre alt sind. Wählbar zum Innungswart ist nur, wer mindestens 24 Jahre alt und nicht über 65 Jahre alt ist; ferner wer die Meisterprüfung abgelegt hat und seit mindestens einem Jahre im Innungsbezirk tätig gewesen ist. Im Sinne des Gesetzes wird die Ablegung der Meisterprüfung gleichgestellt der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen. Innungswarte müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und die Befähigung, Führer des Betriebes zu sein; ferner dürfen sie nicht in der Verfügung über ihr Ver-